

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrgang XV

Schweizerische 15. September 1917

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 9

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Wer ist zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt?

Von Professor Dr. H. Leemann, Zürich.

„Das Grundbuch ist öffentlich“, verkündigt das schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 970, Abs. 1. Dieser Grundsatz entspricht dem Zwecke der Grundbucheinrichtung, die an den Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse im Interesse der Verkehrssicherheit klarzulegen. Die Einsichtnahme in das Grundbuch muss daher gestattet sein, um so mehr, als sein Inhalt gegenüber gutgläubigen Dritten als richtig und vollständig gilt (Art. 973) und die Kenntnis des Grundbuchinhaltes fingiert wird (Art. 970, Abs. 3). Indessen ist die Einsicht nicht völlig freigegeben, sondern nach Art. 970, Abs. 2, subjektiv und objektiv beschränkt, subjektiv insofern, als sie nur demjenigen gestattet ist, der ein Interesse glaubhaft (d. h. wahrscheinlich) macht, objektiv insofern, als sie nur insoweit beansprucht werden kann, als das Interesse reicht*. Unter dieser Voraussetzung kann der

* Diese Beschränkung des Rechts auf Einsicht besteht auch hinsichtlich der Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter (Schweiz. Konkursgesetz, Art. 8, Abs. 2) und der Viehverschreibungsprotokolle (Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911, Art. 11). Dagegen ist die Einsicht in das Güterrechtsregister (Zivilgesetzbuch Art. 251, Abs. 2), das Eigentumsvorbehaltsregister (Verordnung betreffend die Eintragung der Eigen-